

«Die neue Tarifstruktur ist transparent»

«Die Leistungspositionen sind klar definiert und mit Zeiten hinterlegt», erklärt Gesundheitsministerin Renate Müssner zum jetzt vollständig elektronisch erfassten Arzttarif. Dadurch sei die neue Tarifstruktur transparent.

Interview: Günther Fritz

Frau Regierungsrätin Müssner, die Regierung hat am Dienstag eine Teilrevision des liechtensteinischen Arzttarifes verabschiedet. Worin liegen die Vorteile des Liechtenstein-Tarifs?

Regierungsrätin Renate Müssner: Der Arzttarif in der neuen Struktur ist vollständig elektronisch erfasst. Die

leichtert die Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Leistungen auch die Beweisführung in einem allfälligen WZW-Verfahren.

Teil des neuen Arzttarifs ist eine Neuregelung der Teuerungsanpassung, auf die sich die Ärztekammer und der Krankenkassenverband geeinigt haben. Wie beurteilen Sie diesen von den Tarifpartnern vereinbarten Verhandlungsmechanismus?

Der vorliegende Vertrag ist in seiner Gesamtheit das Ergebnis von langen und intensiven Verhandlungen. Folglich kann der Teuerungsungleich nicht isoliert betrachtet werden. Im Übrigen enthielt schon der bisherige Vertrag einen Mechanismus zum Teuerungsungleich.

Im Mai-Landtag wurde die von Ihnen vorgelegte Gesamtschau und Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesundheitswesens diskutiert. Welche in diesem Bericht aufgezeigten Reformen haben Sie inzwischen weiterverfolgt?

Die Revision des Arzttarifs wurde in diesem Bericht als eine der wesentlichen Massnahmen diskutiert. Diese Massnahme kann nun durch diesen Regierungsbeschluss umgesetzt werden. Das Ressort Gesund-

«Noch in diesem Jahr ein Vernehmlassungsbericht»

heit hat nach der Diskussion des Berichtes im Landtag diejenigen Massnahmen, welche von der Regierung zur Umsetzung empfohlen worden sind, nochmals geprüft und festge-



Gesundheitsministerin Renate Müssner: «Die Einsparungen im Krankenversicherungsbereich sind technisch relativ einfach umzusetzen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, diese Einsparungen sozial verträglich zu gestalten.» Bild Wolfgang Müller

«Der neue Tarif erleichtert die Kontrolltätigkeit wesentlich»

Leistungspositionen sind klar definiert und mit Zeiten hinterlegt. Dadurch ist die Tarifstruktur transparent, die Anwendungsregeln sind sowohl für Leistungserbringer als auch für die Krankenkassen klar.

Welchen Einfluss hat die neue Tarifstruktur auf die künftigen WZW-Verfahren?

Die Krankenkassen haben den gesetzlichen Auftrag zur Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Bereits in dieser Phase bringt der neue Tarif entscheidende Vorteile. Die oben angeführten Vorteile, wie zum Beispiel die vollständige elektronische Erfassung, erleichtert die Kontrolltätigkeit wesentlich. Selbstverständlich er-

legt, welche nun umgesetzt werden. Wir halten uns an das im erwähnten Bericht skizzierte weitere Vorgehen. So wurden mit Experten verschiedene interne Workshops abgehalten und die definierten Massnahmen in verschiedenen Arbeitsgruppen bearbeitet. Der Landtag hat dann im Juni 2010 dem Massnahmenpaket zur Sanierung des Staatshaushaltes zugestimmt. Dieses sieht unter anderem vor, dass im Bereich des Gesundheitswesens bis zum Jahr 2015 23 Mio. Franken eingespart werden müssen. Um dieses Ziel zu erreichen,

müssen grundlegende Korrekturen im System angebracht werden. Derzeit arbeitet die Regierung zusammen mit dem Amt für Gesundheit und anderen auf der Grundlage des Berichtes zum Gesundheitswesen an konkreten Massnahmen zur Zielerreichung. Grundsätzlich geht es in einem ersten Teilprojekt um die Formulierung der erforderlichen, gesetzlichen Anpassungen. Dieses Teilprojekt hat erste Priorität. Das Ressort Gesundheit wird der Regierung noch in diesem Jahr einen Vernehmlassungsbericht vorlegen.

Wie realistisch ist das Sparziel von 23 Mio. Franken?

Die Regierung ist nun gefordert, Lösungen zu erarbeiten, wie diese Einsparungen im vorgegebenen Zeitrahmen realisiert werden können. Die Einsparungen im Krankenversicherungsbereich sind technisch relativ einfach umzusetzen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, diese Einsparungen sozial verträglich zu gestalten. Die Regierung prüft daher, wie dieses Sparziel erreicht werden kann, ohne die Versicherten unverhältnismässig hart zu treffen.

TRIBÜNE

Das Europäische Patent ist nach wie vor konkurrenzlos vorteilhaft



Von Peter Kitzmantel*

Die Erfolgsgeschichte des Europäischen Patentabkommens (EPÜ) aus der Sicht eines Europäischen Patentvertreters, der auf eine 27-jährige Tätigkeit am Europäischen Patentamt (EPA) zurückblickt.

Wenn man an die Anfangszeit des EPA denkt, als eine jährliche Anmeldezahl von 30 000 schon hoch gegriffen schien, so ist der kontinuierliche Erfolg beachtenswert, gab es doch selbst im Wirtschaftskrisenjahr 2009 135 000 Patentanmeldungen (146 000 im Jahr 2008). Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die Berechenbarkeit und Anmeldefreundlichkeit des Verfahrens vor dem EPA zurückzuführen. Unter Anmeldefreundlichkeit ist dabei nicht nur die – im historisch-nationalen Vergleich – ziemlich entgegenkommende Fristenausgestaltung zu sehen, sondern auch die ausführliche Begründung, mit der die Bescheide des EPA in allen Verfahrensstadien versehen sind. Die Berechenbarkeit des Verfahrens wiederum resultiert

unter anderem aus den relativ klaren Kriterien, die das EPA für die Beurteilung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit entwickelt hat. Was diese letztgenannte Patentierungsvoraussetzung, die des Artikel 56 EPÜ, betrifft, so hat der vom EPA detailliert ausgebildete Aufgabe-Lösungsansatz (problem-solution approach) erstmals in der Geschichte der Erfindungsbeurteilung zu einer universell nachvollziehbaren Logik dieses legis-tisch schwer fassbaren Themas der erfinderischen Tätigkeit (früher oftmals als Erfindungshöhe bezeichnet) geführt. Heute greifen zunehmend auch andere Patentämter, bis hin zum US-Patentamt – wenn auch unter anderen Bezeichnungen – auf diese Logik zurück.

Kosten sind relativ zu sehen

Zur häufigen Kritik am Europäischen Patenterteilungsverfahren gehört, dass es als sehr teuer gilt und dass es daher kleine und mittlere Unternehmen benachteiligen würde. Dies ist zwar insofern richtig, als die Gebühren des EPA gegenüber denen, die zur Erlangung eines US- oder japanischen Patents bezahlt werden müssen, deutlich höher liegen. Dies folgt aber im Wesentlichen aus dem multinationalen Umfeld, in welches das EPÜ hineingeboren wurde und in dem es sich auch heute noch befindet. Vergleicht man die Amtsgebühren, die sich aus der Summe der nationalen Gebühren der heute 38 Mitgliedsstaaten des EPÜ ergäben, so werden die etwa 6000 Franken an EPA-Gebühren bis zur Erteilung eines EP-Patents in die richtige Perspektive gesetzt. Dass dazu in der Regel noch nicht unerhebliche Anwalts- und Übersetzungsgebühren kommen,

kann nicht dem EPA angelastet werden. Diese Gebühren würden ja auch bei rein nationalen Anmeldungen vor den einzelnen Mitgliedsstaaten – in Summe in noch wesentlich grösserer Höhe – anfallen.

Bezüglich der Problematik der kleinen und mittleren Unternehmen gilt zwar – wie überall, dass diese gegenüber den grossen, multinationalen Konzernen durch die geringere finanzielle Potenz im Streitfall grundsätzlich schlechtere Karten haben, durch das zentralisierte Einspruchsverfahren des EPÜ haben aber auch diese Unternehmen andererseits eine äusserst kostengünstige Möglichkeit (Einspruchsgebühr ca. 1000 Franken, Beschwerdegebühr ca. 1600 Franken), ihren Markt gegen grosse Konzerne zu schützen. Leider gibt es derzeit noch keine zentrale Verletzungs- und Nichtigkeitsinstanz. Das ist aber wiederum nicht die «Schuld» des EPA, sondern der mangelnde politische Konsens innerhalb der EU, nicht zuletzt wegen der noch immer ungelösten Frage der Arbeitssprachen einer derartigen Instanz; z. B. scheiterte bisher eine Festlegung auf die Arbeitssprachen des EPA (Englisch, Deutsch, Französisch).

Die Erstfassung des EPÜ, die aus dem Jahre 1973 stammt, wurde Ende 2007 als EPÜ 2000 revidiert. Daraus ergeben sich für den Anmelder oder Einsprechenden Änderungen, die auch zu einer Verbesserung des Verfahrens führen. Neben einer Anzahl eigener, aus der Erfahrung gewonnener Änderungen des EPÜ 1973 bemühte sich das EPÜ 2000 um eine internationale Harmonisierung mit den inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen des TRIPS-Vertrags (Trade-Related Aspects of Intellectual

Property Rights) und des PLT (Patent Law Treaty), indem z. B. auch Prioritäten von WTO (World Trade Organisation) Mitgliedsstaaten anerkannt werden und vereinfachte Möglichkeiten geschaffen wurden, zu einer wirkungsvollen Patentanmeldung zu kommen. Beispielsweise bedarf es zur Zuerkennung eines Anmeldetags keiner Patentansprüche mehr, wenn gleich ich eine solche Vorgangsweise nicht empfehlen kann. Es kann nämlich u. U. schwerfallen, bei nachgereichten Patentansprüchen nachzuweisen, dass deren Inhalt durch die ursprüngliche Patentanmeldung vollständig abgedeckt sind. Der Artikel 123(2) des EPÜ verbietet nämlich Änderungen, die über den Umfang der ursprünglichen Patentanmeldung hinausgehen.

Grosse Beschwerdekammer

Ausserdem wurden mit dem EPÜ 2000 eine Reihe von Bestimmungen aus dem Vertrag selbst in seine Ausführungsordnung überführt, um zu ermöglichen, dass Anpassungen an aktuelle Situationen nicht den aufwendigen Weg einer diplomatischen Konferenz gehen müssen, sondern durch den Verwaltungsrat des EPA, in dem alle Staaten Sitz und Stimme haben, beschlossen werden können. Eine wichtige Änderung des EPÜ betrifft die Einführung des Artikels 112a, der die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen der Beschwerdekammern durch die Grosse Beschwerdekammer vorsieht. Die Erfahrungen mit dieser neuen Möglichkeit sind jedoch bescheiden.

Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, muss man vorausschicken, dass derartige Überprüfungen sich im Wesentlichen auf

die Frage beschränken, ob es im Zuge des Beschwerdeverfahrens zu einer Verletzung des Artikel 113(1) EPÜ (rechtliches Gehör) gekommen ist; das heisst, die Grosse Beschwerdekammer agiert nach dieser Bestimmung nicht als höhere Sachinstanz sondern prüft lediglich, ob das Verfahren diesbezüglich gesetzeskonform abgelaufen ist.

Insgesamt gab es bis jetzt etwa 40 Überprüfungsanträge, von denen nur einer (R 7/09) zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führte und zwar nur deshalb, weil nicht festgestellt werden konnte, ob der Partei tatsächlich ein Schriftstück (Beschwerdebegründung) zugestellt wurde oder nicht. Alle anderen Anträge führten nicht zum Erfolg, wobei sehr viele schon daran scheiterten, dass sie als nicht eindeutig zulässig erachtet wurden. Dies deshalb, weil es eine der Vorbedingungen für einen erfolgreichen Überprüfungsantrag ist, dass der Verfahrensmangel während des Beschwerdeverfahrens ausdrücklich gerügt – und von der Kammer zurückgewiesen – wurde (Regel 106 EPÜ 2000), sofern es nicht unmöglich war, den Mangel schon im Beschwerdeverfahren zu erheben. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Europäische Patent – wenn man wenigstens ca. drei Staaten in Europa durch Patente abdecken will, nach wie vor konkurrenzlos vorteilhaft ist.

* Dipl. Ing. Dr. Peter Kitzmantel ist Partner und Senior-Patent-Konsulent bei der Patentbüro Paul Rosenich AG in Triesenberg. Er war davor Industriepatentanwalt, und anschliessend am EPA als Prüfer, Beschwerdekammermitglied, Beschwerdekammervorsitzender und Mitglied der Grosse Beschwerdekammer tätig.